

| Abteilung/FB | Datum | Status |
|-----------------------|-------------------|-------------------|
| Fachbereich 10 | 15.03.2012 | öffentlich |

Az:

Antrag der BfB/UWG-Gruppe auf Rückübertragung der Verwaltungsaufgabe "Grundsicherung im Alter" auf den Kreis

Antwort der Verwaltung

Mit Satzung des Landkreises Friesland vom 27.12.2003 wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinden herangezogen die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen, die Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII und die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII durchzuführen.

Die damalige Satzung galt zunächst befristet bis zum 31.12.2007. Diese Befristung wurde jedoch mit der Änderungssatzung vom 31.08.2007 gestrichen.

Des Weiteren wurden mit Satzung vom 24.06.2009 die kreisangehörigen Städte und Gemeinden herangezogen die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durchzuführen.

Die Personalkosten belaufen sich nach den derzeitigen Zeitanteilen auf 44.123,-- €. In Schortens werden zurzeit 122 Grundsicherungsfälle, 21 Fälle nach dem Asylberberleistungsgesetz und 18 Fälle nach dem 3. Kapitel SGB XII betreut.

Für die Aufgaben des AsylbLG erfolgt nach dem Aufnahmegesetz eine Verwaltungskostenerstattung von 40,90 € pro Fall pro Quartal. Dies ergibt bei denen durch die Stadt Schortens betreuten Fällen eine Kostenerstattung von ca. 9.300,00 € im Jahr.

Gemäß § 16 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sind Anträge auf Sozialleistungen bei den zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie sind aber auch von allen anderen Leistungsträgern und von allen Gemeinden entgegenzunehmen (siehe auch § 37 Abs 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz).

Da die wenigsten Personen, der hier im Rahmen des SGB XII und AsylbLG betreut werden, verkehrstechnisch mobil sind, wird ein Großteil dieser Personen seine Anträge hier vor Ort abgeben und auf Klarheit und Vollständigkeit zu prüfen. Dies bindet dann zusätzliches Personal in einer geringeren Entgeltgruppe und zu einem geringeren Zeitanteil. Die Personalkosten werden nach der derzeitigen Fallzahlen auf ca. 16.400,-- € (1 Arbeitsplatz nach Entgeltgruppe 5, 40% Zeitanteil) geschätzt.

...

| | | | |
|-------------------------|--|------------------------------|---|
| SachbearbeiterIn | | FachbereichsleiterIn: | Bürgermeister: |
| Haushaltsstelle: | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt | | UVP <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt |
| bisherige SV: | | | |

Für diese Unterstützung der Antragsteller/innen würde die Stadt keine Entschädigung erhalten, da wir nach dem § 16 SGB I und dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz dazu verpflichtet sind.

Die derzeitige Personalkosten in Höhe von 44.123,- € abzüglich der geschätzten zukünftigen Personalkosten in Höhe von 16.400,- € sowie abzüglich der wegfallenden Kostenerstattung nach dem AsylbLG in Höhe von 9.300,- € würde eine theoretische Kostenersparnis von ca. 18.500,- € ergeben.

Die Asylbewerber nach dem AsylbLG erhalten keine bargeldlose Zahlungen, sondern Bezugs-Schecks die monatlich ausgegeben werden müssen. Soweit dies in Jever erfolgen soll, müssen die Fahrkosten für die Fahrt nach Jever zusätzlich übernommen werden. Wenn die kreisangehörigen Gemeinden diese Schecks zukünftig weiter ausgeben sollen, erhalten sie dafür sicherlich keinen finanziellen Ausgleich mehr, weil die Sachbearbeitung beim Landkreis liegt.

Eine Aufhebung der Heranziehung der Stadt Schortens kann nur durch den Landkreis Friesland durch Änderung oder Aufhebung der o.g. Satzungen erfolgen. Gleichzeitig benötigt der Landkreis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zusätzliches Personal und Räumlichkeiten. Eine Reduzierung von bei den Gemeinden und Städten 8 auf evtl. 4 beim Landkreis einzusetzenden Vollzeitkräften ist nur dadurch möglich, da auch zukünftig die Antragsannahme bei den Gemeinden und Städten verbleibt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ermöglichen den Vollzeitkräften beim Landkreis eine effektivere Arbeit, da der Antragsteller nur in Ausnahmefällen direkt in Jever vorsprechen wird.

Aufgrund des Zukunftsvertrages der Gemeinde Wangerland wurden zum 01.01.2012 die o.g. Satzungen des Landkreises Friesland dahingehend geändert, dass die Heranziehung mit Ausnahme der Gemeinde Wangerland erfolgt. Die dort für den Aufgabenbereich zuständige Mitarbeiterin wurde vom Landkreis Friesland übernommen bei einer gleichzeitigen Stundenreduzierung von 39 auf 30 Wochenarbeitsstunden.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch der Mitarbeiterinnen auf gleichwertige Weiterbeschäftigung bei der Stadt Schortens. Eine entsprechende Umsetzung kann noch nicht vorgeschlagen werden, weil aufgrund des ungewissen Zeitpunktes nicht bekannt ist, ob dann eine entsprechende Planstelle vorhanden ist. Außerdem sind mehrere MitarbeiterInnen mit entsprechenden Zeitanteilen betroffen, so dass dadurch Aufgaben umverteilt und neu bewertet werden müssen.

Im Zuge der Beantragung der Funktion einer selbständigen Gemeinde wurden zahlreiche Aufgaben vom Landkreis Friesland auf die Stadt Schortens übertragen. Dieses wurde begrüßt, um damit gerade mehr Bürgerfreundlichkeit und kurze Wege für die Einwohner gewährleisten zu können. Eine Aufhebung der Heranziehung würde diesem Ziel der Stadt Schortens entgegenwirken und die bisherige Sichtweise aufheben.

Anlagenverzeichnis:
Antrag der BfB-UWG-Gruppe